



Rahmenvertrag

vom [.]

zwischen



[„xxx“]

und

MVV Trading GmbH

Luisenring 49

68159 Mannheim

[„MVV Trading“]

[gemeinsam auch „die Parteien“ genannt]

betreffend

**Lieferung und Abnahme von elektrischer
Energie**

Vorbemerkungen	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Inhalt und Form des Einzelvertrages.....	3
§ 3 Energiebezug und Messung.....	4
§ 4 Abwicklung der Lieferung	4
§ 5 Steuern	4
§ 6 Übergabe, Eigentums- und Gefahrübergang	5
§ 7 Mengenanmeldung.....	5
§ 8 Zahlung des Leistungs-/Energiepreises	5
§ 9 Garantien	6
§ 10 Meldungen nach REMIT	7
§ 11 Sicherheiten.....	8
§ 12 Vorlage von Jahresabschlüssen.....	9
§ 13 Teilweise Erfüllung oder Nichterfüllung	10
§ 14 Haftung	10
§ 15 Höhere Gewalt.....	10
§ 16 Einstellung der Lieferung.....	11
§ 17 Vertragsdauer / Kündigung.....	12
§ 18 Veränderung der energiewirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen, Vertragsanpassung	13
§ 19 Vertragsänderungen	13
§ 20 Rechtsnachfolge	14
§ 21 Geheimhaltungspflichten	14
§ 22 Aufzeichnung von Telefongesprächen	15
§ 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	15
§ 24 Sonstiges und Schlussbestimmungen	15
§ 25 Salvatorische Klausel	15
§ 26 Ausfertigung.....	16
Kontakt xxx	16
Kontakt MVV Trading	17

Vorbemerkungen

Die Parteien beabsichtigen, unter diesem Rahmenvertrag Geschäfte zur Lieferung und zur Abnahme von elektrischer Energie abzuschließen. Für jedes im Einzelnen vereinbarte Geschäft („Einzelvertrag“) gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für alle zwischen den Parteien vereinbarten Lieferungen von elektrischer Energie, sofern sie diese Lieferungen nicht selbst als Letztverbraucher beziehen. Die jeweiligen Lieferungen erfolgen auf der Grundlage von Einzelverträgen.
- (2) Der Verkäufer liefert an den Käufer elektrische Energie entsprechend den in Deutschland üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz auf der im Einzelvertrag vereinbarten Spannungsebene und an der vereinbarten Übergabestelle. Der Käufer verpflichtet sich zur Abnahme und zur Vergütung der bereitgestellten und gelieferten Energie.
- (3) Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages gelten für alle Einzelverträge, die zwischen den Parteien abgeschlossen werden, wenn und soweit nicht ausdrücklich in diesen eine anderweitige Regelung getroffen wird. Im Falle eines Konfliktes haben die Bestimmungen der Einzelverträge Vorrang vor denen des Rahmenvertrages.

§ 2 Inhalt und Form des Einzelvertrages

- (1) Die Vereinbarung einer konkreten Lieferung von elektrischer Energie auf der Basis des vorliegenden Rahmenvertrages, erfolgt durch Abschluss eines gesonderten Einzelvertrages. Dieser bedarf vorbehaltlich des Absatzes 3 der Schriftform.
- (2) Im Einzelvertrag werden insbesondere der Verkäufer und der Käufer bestimmt sowie Art und der Umfang der Lieferung (Vertragsmenge), der Preis, die Übergabestelle, die Lieferperioden und die Vertragsdauer vereinbart.
- (3) Sofern die Umstände des Geschäftes zunächst einen mündlichen Vertragsabschluss erfordern, erklären sich beide Parteien einverstanden dass dieser über ein aufgezeichnetes Telefongespräch erfolgt. Die Inhalte dieses Einzelvertrages werden in diesem Fall unverzüglich schriftlich bestätigt.
- (4) Jede Partei, die eine Bestätigung erhält, hat diese unverzüglich zu überprüfen und falls deren Regelungen ihrer Ansicht nach vom Vereinbarten im Einzelabschluss abweichen, dies der anderen Partei ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen.
- (5) Der Einzelvertrag geht einer Bestätigung vor.

§ 3 Energiebezug und Messung

Der Käufer ist gemäß den Bestimmungen des Einzelvertrages zum Bezug und zur Vergütung der an der/den im Einzelvertrag festgelegte/n Übergabestelle(n) bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

§ 4 Abwicklung der Lieferung

Die Abwicklung der Lieferung des jeweiligen Einzelvertrages erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere den Bestimmungen des jeweils aktuellen VDN Grid Codes und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber (z.B.: technische Anforderungen, Regelungen für die Durchleitung von Elektrizität bzw. für den Netzzugang und die Netzbenutzung, Bestimmungen für Fahrplangestaltungen, Lastplanungen, Messungen, Zählungen, Abrechnungen und Datenaustausch). Für die Anlagen zur Durchleitung, Umspannung und Lieferung des Stroms innerhalb Deutschlands gelten zudem die Anforderungen des jeweils gültigen Energiewirtschaftsgesetzes. Alle elektrischen Anlagen der Parteien müssen den jeweiligen geltenden Bestimmungen entsprechen und werden so betrieben, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das Netz und die Stromversorgung Dritter eintreten können.

§ 5 Steuern

- (1) Der Preis für die Vertragsmenge ist im Einzelvertrag geregelt.
- (2) Sämtliche vereinbarten Preise und Entgelte werden ohne Steuern und sonstigen Abgaben oder Umlagen irgendwelcher Art berechnet. Die zahlungspflichtige Partei hat auf Preise und Entgelte die für diese Lieferungen und Leistungen jeweils geltenden Steuern (z.B. Umsatzsteuer) vorbehaltlich Abs. 4 zu tragen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Käufer der Energie an oder nach dem Risiko- und Eigentumsübergang an der Übergabestelle die anfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen irgendwelcher Art zu tragen hat, während die vor der Risiko- und Eigentumsübertragung an der Übergabestelle für diese Leistung anfallenden Steuern und Abgaben und Umlagen irgendwelcher Art zu Lasten des Verkäufers gehen.
- (3) Künftige zusätzliche Steuern, Abgaben, Gebühren und generell Entgelte irgendwelcher Art, welche für Stromlieferungen berechnet werden (z.B. Öko-Steuer, Stromsteuer, Abgaben/Entgelte bzw. Kosten die aus den Regelungen des EEG und des KWKG sowie des KWK-AusbauG erwachsen), werden in der Höhe ihres Anfalles unter Aufschlag auf den Strompreis vom Käufer getragen. Fallen während der Laufzeit eines Einzelvertrages Steuern, Abgaben oder andere Entgelte bzw. Kosten weg, so entfällt die entsprechende Zahlungspflicht.
- (4) Bei innerdeutschen Lieferungen von Strom schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (Umkehr der Steuerschuld gem. § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und

Abs. 5 S. 4 UStG), wenn der liefernde Unternehmer als auch der Leistungsempfänger Wiederverkäufer i.S.d. § 3g Abs.1 UStG von Strom ist. Die Wiederverkäufereigenschaft ist der liefernden Partei durch Vorlage einer im Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung gültigen Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TH im Original oder in Kopie nachzuweisen.

- (5) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, der anderen Seite die zur Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen bzw. zur Entlastung oder Rückforderung von Steuern notwendigen Informationen und Belege stets zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Übergabe, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Übergabestelle für die gelieferte elektrische Energie ist der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Bilanzkreis des Käufers in der vereinbarten Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers.
- (2) Der Verkäufer trägt alle mit der Übertragung und Lieferung bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken sowie sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten und sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Der Käufer trägt alle mit der Abnahme und Übertragung verbundenen Risiken ab und an der Übergabestelle. Er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit im Zusammenhang gebrachten Kosten und sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

§ 7 Mengenanmeldung

- (1) Stromlieferungen werden vom Verkäufer als Lieferfahrplan und vom Käufer als Bezugsfahrplan ordnungsgemäß nach den Vorgaben des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers sowie inhaltlich richtig bei diesem Übertragungsnetzbetreiber angemeldet.
- (2) Sollten die Parteien die Liefermengen nicht korrekt in den Fahrplan einstellen, sind sie dazu verpflichtet, einander einen ggf. entstandenen Schaden (z.B. Kosten für Ausgleichsenergie bei Bilanzkreisabweichungen) zu ersetzen.

§ 8 Zahlung des Leistungs-/Energiepreises

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Für die gelieferte Energie erfolgt sie bis zum 5. Werktag des der Stromlieferung folgenden Monats. Der Rechnungssteller ist berechtigt, die Rechnung zunächst per Telefax oder E-Mail an den Rechnungsempfänger zu senden, wenn die Originale per Post nachgesendet werden.
- (2) Die Zahlungen sind ohne Abzüge oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts am 20. Tag des Kalendermonats, in dem die Rechnung gestellt wurde, fällig, frühestens am 5. Werktag nach Zugang der Rechnung. Ist der

20. Tag des Kalendermonats kein Werktag, tritt die Fälligkeit am nächsten darauffolgenden Werktag ein.
- (3) Die Zahlungen sind kostenfrei auf das im Einzelvertrag bezeichnete Konto des Verkäufers in der festgelegten Währung zu leisten.
 - (4) Die Zahlungsverpflichtungen der Parteien werden durch gegenseitige Verrechnung von unbestrittenen und rechtskräftigen Forderungen und Verbindlichkeiten erfüllt, so dass diejenige Partei mit dem größeren Gesamtbetrag der anderen Partei lediglich die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen zahlt.
 - (5) Leistet der Käufer die Zahlungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht oder nur teilweise, so hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten. Unbeschadet hiervon bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens.
 - (6) Einwendungen gegen die Rechnungen berechtigen den Käufer zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers (z. B. Rechenfehler) besteht; im Übrigen gewähren Einwendungen im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.
 - (7) Bestehen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer Meinungsverschiedenheiten über den dem Käufer in Rechnung gestellten Betrag, so werden die Parteien um eine zügige Klärung der aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten bemüht sein. In jedem Fall hat der Käufer auch den Teil der Rechnung zu zahlen, über den unterschiedliche Meinungen bestehen. Die Zahlung des streitigen Betrages kann jedoch unter Vorbehalt geleistet werden. Durch die Bezahlung wird die Beweislast nicht geändert.

§ 9 Garantien

- (1) Jede Partei steht dafür ein, dass sie bezüglich der Vertragsmenge des jeweiligen Einzelvertrages alle - soweit der Verkäufer betroffen ist - für die Bereitstellung und Lieferung bzw. - soweit der Käufer betroffen ist - für die Abnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Lizenzen inne hat. Jede Partei wird alle im Hinblick auf diesen Rahmenvertrag und die jeweiligen Einzelverträge erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Lizenzen gültig aufrechterhalten oder, falls sie künftig erforderlich werden, erlangen.
- (2) Nicht erfasst von der vorstehenden Garantie sind Fälle, in denen Netzbetreiber die Durchleitung von elektrischer Energie zu den Übergabestellen unbillig erschweren. In diesem Fall ist die lieferpflichtige Partei während der Dauer des Bestehens des Hindernisses von ihren vertraglichen Lieferpflichten in dem Umfang befreit, wie sie von der Nichtdurchleitung betroffen ist. Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht nach S.2 befreit ist, wird auch der Käufer von seiner entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht befreit.

§ 10 Meldungen nach REMIT

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass dieser Vertrag sowie die darunter geschlossenen Einzelverträge der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zu melden ist, da beide Parteien keine Endverbraucher sind (Art. 8 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1227/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“) i.V.m. § 3 der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1348/2014 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT-DVO“)).
- (2) Die Parteien werden sich – sofern nicht bereits erfolgt - unverzüglich als Marktteilnehmer bei der Bundesnetzagentur unter https://www.acer-remit.eu/ceremp/home?nraShortName=10&lang=de_DE registrieren und sich gegenseitig den ACER-Code unverzüglich mitteilen.

Alternative 1

- (3) MVV Trading übernimmt die Meldung des Rahmenvertrages und aller darunter geschlossenen Einzelverträge an die ACER. Die Auswahl des Meldeverfahrens und des Meldekanals trifft MVV Trading im freien Ermessen. Die Meldungen werden innerhalb der von der REMIT-DVO bestimmten Frist vorgenommen. Alle Meldungen werden [xx] in geeigneter Form nachgewiesen. Jede Partei wird die andere Partei auf etwaige Fehler der Datenübermittlung unverzüglich aufmerksam machen, um MVV Trading eine Korrektur der Meldung zu ermöglichen.
- (4) [xx] stellt MVV Trading auf Anforderung unverzüglich alle Daten/Nachweise zur Verfügung, die für die Meldung des Vertrags erforderlich sind. MVV Trading übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Meldungen aufgrund falscher oder unzureichender Daten/Nachweise.

Alternative 2

- (3) Jede Partei übernimmt selbst die erforderlichen Meldung des Rahmenvertrages und der darunter geschlossenen Einzelverträge an die ACER.
- (4) entfällt

§ 11 Sicherheiten

- (1) Die Parteien können bei Vertragsschluss oder jederzeit während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages vereinbaren, dass eine Seite der anderen - unter Berücksichtigung der in diesem Rahmenvertrag enthaltenen Vereinbarungen - Sicherheit für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu leisten hat. Die Sicherheitsleistung kann insbesondere in Form von monatlichen Vorauszahlungen, Bankbürgschaften, Konzerngarantien oder als Barsicherheit erbracht werden.
- (2) Eine Partei ist verpflichtet, wenn
- a. eine nicht unwesentliche Verschlechterung des Werts der von ihr ausgegebenen Sicherheit eingetreten ist, z.B. durch nicht unwesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse oder Betriebsergebnisse des Besichernden, oder
 - b. keine Sicherheiten gestellt wurden und nach Einschätzung der anderen Partei unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben eine nicht unwesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse oder Betriebsergebnisse der Partei eingetreten ist,
 - c. eine über sie herrschende Rechtsperson einen bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ganz oder teilweise zurücknimmt, nicht anerkennt, widerruft, zurückweist oder ablehnt oder die Wirksamkeit eines von ihr abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestreitet oder anderweitig ihren Verpflichtungen aus diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht nachkommt;
 - d. sich die die Summe des bereinigten Eigenkapitals abzüglich immaterieller Vermögenswerte inklusive Goodwill (so genannter Tangible Net Worth) der maßgeblichen Rechtsperson **(basierend auf dem Konzernabschluss)**
 - (i) innerhalb eines Geschäftsjahres um 25% oder mehr im Verhältnis zum vorhergegangenen Geschäftsjahr sinkt oder
 - (ii) auf einen Betrag von kleiner 66% des für MVV Trading GmbH bzw. xxx berechneten Tangible Net Worth zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses absinkt; hiervon ausdrücklich ausgenommen sind Veränderungen des Tangible Net Worth aufgrund von Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften.

Maßgebliche Rechtsperson der xxx ist: xxx,

maßgebliche Rechtsperson der MVV Trading GmbH ist: MVV Energie AG.

der anderen Partei auf deren Anforderung innerhalb von 5 Tagen ab dem Datum einer entsprechenden Aufforderung der anderen Partei zusätzliche Sicherheiten zu stellen

(im Fall a.) oder Sicherheiten für die Erfüllung ihrer unter den bestehenden Einzelverträgen fälligen oder fällig werdenden Zahlungs- sowie Lieferverpflichtungen zu stellen (Fall b.). Die zu stellende Sicherheit muss der Form, der Höhe und der Person des Besichernden zufolge für die anfordernde Partei billigerweise annehmbar sein.

- (3) Wird die nach Absatz 2 angeforderte (zusätzliche) Sicherheit nicht innerhalb der 5-Tages-Frist gestellt, so kann die anfordernde Partei ihre vertragliche Leistung verweigern, wenn sie der anderen Partei erfolglos eine Nachfrist zur Stellung der (zusätzlichen) Sicherheiten gestellt hat. Die Nachfrist darf einen Zeitraum von 10 Werktagen nicht unterschreiten. Eine vertragliche Leistung, die in einer Geldleistung besteht, kann nur bis zu der Höhe der zu stellenden (zusätzlichen) Sicherheit verweigert werden.
- (4) Die MVV Energie AG hat mit der MVV Trading GmbH am 20. Januar 2005 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der am 20. März 2006 und am 21. November 2006 geändert wurde. Verlustvorträge bestanden bei Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 20. Januar 2005 nicht. Mit Änderungsvereinbarung vom 21. November 2006 wurde der Vertrag mit Wirkung zum 01. Oktober 2007 in einen Gewinnabführungsvertrag geändert. Mit Änderungsvereinbarung vom 16. Dezember 2013 wurde der Gewinnabführungsvertrag redaktionell geändert.

xxx hat mit der yyy am xx.xx.xxxx einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Verlustvorträge bestanden bei Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am xx.xx.xxxx nicht.

Die Parteien verpflichten sich, eine etwaige Änderung oder Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages nach § 291 AktG der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Vorlage von Jahresabschlüssen

Die Parteien vereinbaren, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs ein Exemplar ihres Geschäftsberichts mit dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr vorzulegen, sobald dieser verfügbar ist. Solange die Verpflichtungen einer Partei durch einen Sicherheitengeber gesichert sind oder soweit sie Partei eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist, ist zusätzlich ein dementsprechendes Exemplar des Geschäftsberichtes der beherrschenden Rechtsperson bzw. des Sicherheitengebers vorzulegen.

§ 13 Teilweise Erfüllung oder Nichterfüllung

- (1) Im Falle der Nichtlieferung oder der Nichtabnahme hat die verpflichtete Partei, sofern sie nicht durch die Nichterfüllung der anderen Partei von ihrer Vertragsverpflichtung ganz oder teilweise befreit ist, und sofern die Nichtlieferung oder die Nichtabnahme nicht auf höherer Gewalt beruht, der anderen Partei den durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schaden wird berechnet aus der positiven Differenz zwischen Vertragspreis und Ersatzbeschaffungspreis für die nicht gelieferte Menge bzw. aus der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Ersatzverkaufspreis für diese Strommenge. Konnte eine Ersatzbeschaffung oder ein Ersatzverkauf nicht getätigt werden, so hat die verpflichtete Partei der betroffenen Partei einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe des fiktiven, nach kaufmännisch vernünftigem Handeln ermittelten Ersatzbeschaffungs- oder -verkaufspreises multipliziert mit der ausgefallenen Liefermenge zu zahlen.
- (2) Die geschädigte Partei ist im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen des § 14 berechtigt, durch die vollständige oder teilweise Nichtlieferung oder Nichterfüllung entstandene zusätzliche Kosten und Aufwendungen von der verpflichteten Partei ersetzt zu verlangen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Parteien haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt für fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Parteien und ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rahmen- oder eines Einzelvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung beider Parteien für einfach fahrlässig verursachte Vermögensschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
- (4) Die geschädigte Partei hat der anderen einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Höhere Gewalt

- (1) Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag oder einem Einzelvertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, so bleibt der betroffene Vertrag wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer

Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich nach Eintritt der höheren Gewalt vom Vorliegen und den näheren Umständen in Kenntnis zu setzen. Sie hat die andere Partei nach bestem Wissen und Gewissen über das erwartete Ausmaß und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsverhinderung zu informieren.

- (2) Im gleichen Umfang, wie die betroffene Partei durch die höhere Gewalt an ihrer Leistungserbringung gehindert und befreit ist, ist auch die andere Partei von ihrer entsprechenden Gegenleistungspflicht befreit.
- (3) Als Fälle höherer Gewalt gelten für diesen Rahmenvertrag und den jeweiligen Einzelvertrag Maßnahmen, welche die Stromerzeugung, -lieferung und/oder -fortleitung beeinträchtigen, Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, Störungen der nationalen oder internationalen Kommunikationseinrichtungen, behördliche Eingriffe, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, landesweite Arbeitskampfmaßnahmen, Sabotage. Höhere Gewalt liegt insbesondere auch in Fällen vor, in denen Netzbetreiber die Durchleitung von elektrischer Energie zu den Übergabestellen unbillig erschweren.
- (4) Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 16 Einstellung der Lieferung

- (1) Der Verkäufer ist unbeschadet seiner Rechte aus § 17 berechtigt, die Lieferung der vereinbarten Strommenge frühestens drei Werktage nach Zugang einer schriftlichen Mahnung unter Androhung der Liefereinstellung einzustellen, wenn
 - a) der Käufer einen fälligen Betrag trotz Mahnung und Setzung einer schriftlichen Nachfrist von mindestens 2 Werktagen nicht oder nicht vollständig bezahlt oder
 - b) der Käufer eine Sicherheit gemäß § 11 dieses Rahmenvertrages trotz Mahnung und Setzung der in § 11 Abs. 4 genannten Nachfrist nicht stellt.
- (2) Die schriftliche Aufforderung zur Zahlung oder Stellung der Sicherheit kann mit der Androhung der Einstellung verbunden werden.
- (3) Der Verkäufer ist in diesen Fällen weiterhin berechtigt, Zahlungen an die im Verzug befindliche Partei zurückzuhalten.
- (4) Die Rechte nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 stehen dem Verkäufer zu, bis er die ausstehenden Beträge (einschließlich Verzugszinsen, Aufwendungen und Kosten) erhalten hat oder der Käufer die Sicherheit gemäß § 11 gestellt hat. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 17 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils nächsten Quartals schriftlich ordentlich kündbar.
- (2) Bei ordentlicher Kündigung bleibt der Rahmenvertrag für die Parteien für alle bis zum Kündigungszeitpunkt geschlossenen Einzelverträge bis zu deren Beendigung rechtlich bindend.
- (3) Diese Rahmenvereinbarung und sämtliche bestehende Einzelverträge können nur gemeinsam aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die zur Zahlung verpflichtete Partei einen fälligen Betrag trotz Mahnung und Setzung einer schriftlichen Nachfrist nicht oder nicht vollständig innerhalb 2 Tagen bezahlt;
 - b) der Käufer bei Unterbrechungen der Lieferungen aus Gründen, die ihn nach den vorstehenden Regelung des Rahmenvertrages nicht entlasten, binnen einer schriftlich zu setzenden Frist von 10 Tagen nicht in der Lage ist, die Energie vom Verkäufer zu beziehen;
 - c) eine Partei mit der Erfüllung von wesentlichen Vertragspflichten in Verzug ist und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung beseitigt; als Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht gilt unter anderem die nicht rechtzeitige Stellung einer Sicherheit gemäß § 11 dieses Rahmenvertrages;
 - d) ein Insolvenzverfahren gegen eine Partei beantragt worden ist; es sei denn, dieser Antrag ist offensichtlich unbegründet.
- (4) Der Rahmenvertrag und sämtliche bestehenden Einzelverträge enden automatisch ohne gesonderte Kündigung um 23:59 Uhr am Tag vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen eine der Parteien oder der Ablehnung einer solchen Eröffnung mangels Masse. Zu diesem Zeitpunkt findet eine Saldierung aller zwischen den Parteien noch offenen Beträge statt (saldierte Gesamtforderung). Darüber hinaus ist die solvente Partei zur Aufrechnung aller ihr gegenwärtig oder künftig zustehenden Forderungen, einschließlich Schadensersatzforderungen wegen vorzeitiger automatischer Beendigung der Einzelverträge gegen die saldierter Gesamtforderung berechtigt, wenn sie Zahlungsverpflichtete der saldierter Gesamtforderung ist. Das gleiche gilt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Kündigung nach Abs. 3 (d) dieses § 17.
- (5) Die nach Abs. 3 kündigende Partei hat gegen die andere Partei einen Schadensersatzanspruch wegen vorzeitiger Beendigung aller Einzelverträge.

- (6) Die berechtigte Einstellung von Lieferungen oder die fristlose Kündigung der bestehenden vertraglichen Beziehungen befreien die verpflichtete Partei nicht von der Erfüllung bereits entstandener, noch offener Vertragspflichten. Die Ausübung eines Kündigungsrechts lässt Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche der kündigenden Partei unberührt.

§ 18 Veränderung der energiewirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen, Vertragsanpassung

- (1) Die im Rahmen dieses Rahmenvertrages getroffenen Vereinbarungen beruhen auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden gesetzlichen und sonstigen energiewirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42) und auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen. Sollten während der Vertragslaufzeit grundlegende Veränderungen dieser Rahmenbedingungen, die die Parteien der Gestaltung und der Verhandlung des Rahmenvertrages übereinstimmend zugrunde gelegt haben, durch neue und/oder geänderte und/oder zusätzliche rechtliche Festlegungen des Gesetz- oder Ordnungsgebers und/oder der Bundesnetzagentur bzw. der Landesregulierungsbehörde mit wesentlichen Auswirkungen auf diesen Rahmenvertrag, dessen Durchführbarkeit und/oder dessen wirtschaftliche Zielsetzung für die oder eine der Parteien eintreten, so ist dieser Rahmenvertrag entsprechend den veränderten energiewirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Im Rahmen des unter Berücksichtigung der Veränderung verbleibenden rechtlich zulässigen Gestaltungsspielraumes ist bei der Vertragsanpassung zu berücksichtigen, ob und inwieweit dem Nachteil der einen Partei ein Vorteil der anderen Partei gegenübersteht.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertragsanpassung nach Abs. 1 besteht von demjenigen Zeitpunkt an, in dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die veränderten energiewirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen von der anderen Partei die Vertragsanpassung schriftlich gefordert hat, sofern und soweit die Verpflichtung zur Vertragsanpassung nicht unmittelbar aus Gesetz oder Verordnung folgt.

§ 19 Vertragsänderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen des Rahmenvertrages und/oder der Einzelverträge bedürfen vorbehaltlich des § 2 Absatz 3 der Schriftform und müssen von beiden Parteien rechtsgültig unterschrieben werden.

Mündliche Nebenabreden existieren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

§ 20 Rechtsnachfolge

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag ist nur im Ganzen und mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei möglich.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen bei einer Übertragung sämtlicher Rechte oder Pflichten einer Partei auf ein von ihr mehrheitlich beherrschtes Unternehmen oder ein sie mehrheitlich beherrschendes Unternehmen, wenn die übertragende Partei die gesamtschuldnerische Haftung für die Erfüllung aller Pflichten des ihr nachfolgenden Unternehmens übernimmt, über eine gleichwertige oder höhere Bonität verfügt und seinen Sitz in der gleichen Gerichtsbarkeit hat, wie das übertragende Unternehmen.
- (3) MVV Trading ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen. MVV Trading hat darauf zu achten, dass der Dritte die im Rahmen der Vertragserfüllung vom Kunden im Auftrag an MVV Trading ggf. erteilten Weisungen erfüllt.

§ 21 Geheimhaltungspflichten

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen bei der Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der Einzelverträge von der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht worden sind, sowie alle Kenntnisse über technische, kommerzielle oder organisatorische Angelegenheiten, die sie von der jeweils anderen Partei erfahren, allein für die Durchführung dieser Zusammenarbeit zu nutzen und sie ansonsten geheim zu halten.
- (2) Sämtliche mit dem Vertragsgegenstand dieses Rahmenvertrages und der Einzelverträge befasste Dritte und Mitarbeiter jeder Partei sind ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten. Ausgenommen davon sind Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und sonstige Berater, die nach dem Gesetz bzw. nach Landesrecht zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (3) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die
 - a) die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder
 - b) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Rahmenvertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder
 - c) bei der empfangenden Partei nachweislich zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Informationen bereits vorhanden waren, oder
 - d) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung oder aufgrund von Aufforderungen von Börsen offenzulegen sind.

- (4) Diese Geheimhaltungsverpflichtung erlischt drei Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer .

§ 22 Aufzeichnung von Telefongesprächen

Jede Partei hat das Recht, Telefongespräche aufzuzeichnen, die im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder den darunter abzuschließenden Einzelverträgen geführt werden, und sie als Beweismittel heranzuziehen. Jede Partei verzichtet auf weitere Mitteilungen über solche Aufzeichnungen und bestätigt, dass sie alle notwendigen Zustimmungen ihrer leitenden Angestellten und Mitarbeiter zu derartigen Aufzeichnungen eingeholt hat

§ 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Dieser Rahmenvertrag und die jeweiligen Einzelverträge unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem Recht ausgelegt. Das Abkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.
- (2) Der Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 24 Sonstiges und Schlussbestimmungen

Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung ist ausschließlich auf schriftlichem Wege möglich. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Parteien sind sich darüber einig, dass jedwede – auch konkludente – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.

§ 25 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder der Einzelverträge unzulässig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis wiederherstellt oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages einschließlich der sich hieraus ergebenden Regelungen erreicht.
- (2) Stellt sich eine Lücke in dem Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

§ 26 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei Originalexemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

xxx

Ort, den

MVV Trading GmbH

Mannheim, den

[.]

Dr. Thies Langmaack
Geschäftsführer

[.]

Stefan Sewckow
Geschäftsführer

Kontakt MVV Trading

Geschäftsführer: Dr. Thies Langmaack, Stefan Sewckow

Homepage: www.mvv-trading.de

KONTAKTANSCHRIFT

Adresse: Luisenring 49, D-68159 Mannheim

Telefon Nummer: +49 621 290 3725

Fax Nummer: +49 621 290 3141

USt-ID: DE 2101 64 702

ETSO Code/ EIC: 11XMVVTRADING- -1

ACER-Code: A0001223K.DE

LEI: 529900B5CJIOJMYMDB36

RECHNUNGSSTELLUNG

Telefon Nummer: +49 621 290 3725

Fax Nummer +49 621 290 3141

Ansprechpartner: Back Office

E-Mail: backoffice@mvv.de

ZAHLUNGEN

Kontonummer: 00440 024 00

Bankleitzahl 670 700 10

Name der Bank Deutsche Bank

SWIFT-Code DEUTDESMXXX

IBAN DE70 6707 0010 0044 0024 00

DATENSCHUTZHINWEISE NACH ART. 13 DSGVO

Im Folgenden informieren wir Sie gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die MVV Trading GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, trading@mvv.de, T: 0621 / 290-0.
2. Der Datenschutzbeauftragte der MVV Trading GmbH ist wie folgt zu erreichen: MVV Energie AG-Datenschutzbeauftragter, MVV Energie AG, Luisenring 49, 68159 Mannheim, Datenschutz@mvv.de.
3. Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken von uns verarbeitet (insb. erhoben, verwendet und gespeichert):
 - a. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Durchführung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrags.
 - b. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, insb. auch Unternehmen des MVV-Energie-Konzerns, z.B. im Rahmen von Werbung oder Marktforschung, zur Verbesserung der Dienstleistungen und Services, dem Angebot von maßgeschneiderten Produkten oder im Rahmen von Bonitätsauskünften sowie zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten (z.B. Stromdiebstahl).
 - c. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO im Rahmen Ihrer Einwilligung, sofern Sie uns eine solche erteilt haben.
 - d. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die uns als Unternehmen treffen, insb. handels- und steuerrechtliche Vorgaben oder auch Vorgaben des Energiewirtschafts- oder Messstellenbetriebsgesetzes.
4. Sofern es zur Abwicklung Ihres Vertrages erforderlich ist, übermitteln wir die erhobenen personenbezogenen Daten an
 - ▶ Hard- und Softwaredienstleister,
 - ▶ Analysedienstleister,
 - ▶ Fulfillmentpartner,
 - ▶ Abrechnungsdienstleister,
 - ▶ Marketingdienstleister,
 - ▶ Handwerker und Installateure,
 - ▶ Telefondienstleister,
 - ▶ Netz- bzw. Messstellenbetreiber sowie an
 - ▶ Cloud-Anbieter sowie an
 - ▶ Unternehmen des MVV-Energie-Konzerns.

Eine weitere Übermittlung erfolgt nur dann, wenn Sie zuvor in diese ausdrücklich eingewilligt haben.

5. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, bei uns verarbeitet. Die Verarbeitung endet mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das zehn Jahre nach Vertragsende.
6. Sie haben das Recht, jederzeit

- a. Auskunft zu verlangen, ob und welche Sie betreffende personenbezogene Daten von uns verarbeitet werden, Art. 15 DSGVO.
 - b. Berichtigung, Löschung und die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, Art. 16 – 18 DSGVO,
 - c. Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO, auszuüben sowie
 - d. gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, Art. 21 DSGVO.
7. Die vorgenannten Anfragen richten Sie bitte an die unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannte Adresse. Wir informieren Sie durch Übersendung von Kopien oder – sofern Sie die Anfrage elektronisch stellen – in einem elektronischen Format.

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen.

8. Sofern wir eine Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen (Ziffer 3. b.), haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
9. Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten ausdrücklich erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Bitte wenden Sie sich dazu an die unter Ziffer 1 genannte Adresse.

Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

10. Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet, uns die geforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Angaben sind jedoch für die Vertragserfüllung zwingend erforderlich. Entscheiden Sie sich dafür, uns die Daten nicht zur Verfügung zu stellen, kommt ein Vertrag nicht zustande.
11. Wir weisen darauf hin, dass MVV Trading GmbH bei der Creditreform für die Aufnahme und Durchführung des Vertragsabschlusses erforderliche Auskünfte anfragt. Die dadurch ermittelte Bonität kann zur Ablehnung des Vertragsschlusses und Einschränkungen der Zahlungsweise führen.

Stand Mai 2018

Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie uns einfach an. Wir stehen gerne mit Rat und Tat zu Ihrer Verfügung! Weitere Informationen finden sie zudem unter <https://www.mvv.de/datenschutz>.